



DVR: 0427918

Marktgemeinde Obritzberg - Rust

Marktstraße 14, 3123 Obritzberg

0 27 86 / 22 92 - 0 Fax - 20
www.obritzberg-rust.gv.at
gemeinde@obritzberg-rust.gv.at



Richtlinien

über die Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Obritzberg-Rust.

1) Ziel der Förderungsmaßnahmen

- Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
- Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

2) Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser (die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen), Vereinsheime, Geschäfts- oder Heurigenlokale sowie landwirtschaftliche Gebäude, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
- Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Obritzberg-Rust befinden.
- FörderungswerberInnen müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Obritzberg-Rust haben. Das Gebäude, für das die Förderung beantragt wird, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
- In einem Zeitraum von fünf Jahren kann je FörderungswerberIn, je energiesparender Maßnahme und je Liegenschaft nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Obritzberg-Rust gewährt werden.

3) FörderungswerberInnen

- Als zulässige FörderungswerberInnen gelten natürliche Personen als LiegenschaftseigentümerInnen sowie natürliche Personen als Nutzungsberechtigte an Liegenschaften mit schriftlicher Zustimmung des Liegenschaftseigentümers bzw. der Liegenschaftseigentümerin.
- Natürliche Personen als FörderungswerberInnen müssen EU-BürgerInnen oder solchen gleichgestellt sein.
- Über Ansuchen können auch juristische Personen, insbesondere Vereine mit Vereinssitz oder Firmen mit Firmensitz in der Marktgemeinde Obritzberg-Rust als Förderungswerber in Betracht gezogen werden.

4) Fördervoraussetzungen, Höhe der Förderung, Ansuchen und Verfahren

- Gefördert werden Kollektoranlagen zur Aufbereitung des Warmwassers bzw. Kollektoranlagen für die Wohnraumbeheizung sowie photovoltaische Anlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten.
- Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.
- Vor Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.

- Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage (als Nachweis gilt das Rechnungsdatum sowie die Bescheinigung der Fertigstellung) mittels des von der Marktgemeinde Obritzberg-Rust aufgelegten Formblattes unter Anschluss der entsprechenden Antragsbeilagen schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
- Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Nachweis über die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Anzeigen an zuständige Behörden und behördliche Genehmigungen für die Durchführung der Maßnahmen
 - Bescheinigung der Fertigstellung der Anlage
 - Saldierte Rechnungen samt Zahlungsnachweisen betreffend die zu fördernden Anlagen
- Der Förderungsbetrag beträgt **€ 25,00 pro m² Kollektorfläche**, jedoch **maximal € 500,00**.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Überprüfung durch die zuständigen MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Obritzberg-Rust und auf Anordnung des Bürgermeisters bzw. dessen Vertreters entsprechend dieser Richtlinien durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bzw. von der Förderungswerberin bekanntzugebendes Bankkonto.
- Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderansuchens erhält der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.

5) Kontrolle und Widerruf

- Die Marktgemeinde Obritzberg-Rust behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.
- Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungsnehmer bzw. der Förderungswerberin zurückzuzahlen.

6) Rechtliche Natur und Gesamtausmaß der Förderung

- Förderung nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Marktgemeinde Obritzberg-Rust. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.
- Die Gesamtsumme der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

7) Wirksamkeit

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am *09. September 2014* beschlossen wurden, gelten ab 01. Oktober 2014. Alle vorher gültigen Richtlinien des Gemeinderates treten gleichzeitig außer Kraft.

Obritzberg, am 09.09.2014

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust

Die Bürgermeisterin:

Daniela Engelhart